



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0029-22-16
= RSS-E 62/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.12.2022

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Jörg Ollinger Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung aus der Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* ohne Beschränkung auf das Sublimit von 250.000 EUR zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Energie Burgenland AG hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die Antragstellerin ist als ein Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin mitversichert. Für reine Vermögensschäden gilt laut Angaben der Antragstellerin gemäß der Police ein Sublimit von 1 Mio EUR.

Vereinbart sind die AHVB/EHVB 2004, Fassung 01/2019, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 1

Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

(...)

2. Versicherungsschutz

2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen*);

*) In der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt.

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.5, Pkt.5.

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten jedenfalls nicht als Sachschäden. (...)

Artikel 6

Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung (auch aus dem Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z 2 EHVB) - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern besteht Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung laut Polizza nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen: (...)

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

(...)

3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt.2.

3.1 Versicherungsfall

3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt.1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

(...)“

Abschnitt B:

Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

Vorbemerkung: Deckung reiner Vermögensschäden

Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer besonderen Vereinbarung laut Polizza die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, so gilt folgendes:

1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2. AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten.(...)“

Weiters sind die Besonderen Bedingungen H999 vereinbart, welche auszugsweise lauten:

„UMWELTSTÖRUNG

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

2. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis zu der auf der Polizze für gegenständliche Besondere Bedingung angeführten Summe geleistet.

(...)

Limit: EUR 1.500.000,--

(...)

REINE VERMÖGENSSCHÄDEN/UMWELTSTÖRUNG

Abweichend von Artikel 6 AHVB gelten auch reine Vermögensschäden im Zusammenhang mit einer Umweltstörung als mitversichert.

Klargestellt wird somit auch, dass abgeleitete Vermögensschäden vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Limit: EUR 250.000,00“

Am 12.4.2021 kam es an einem Windrad der Antragstellerin in (*anonymisiert*) zu einem Brand, infolge dessen Teile des Generators, des Maschinenhauses und der Windflügel zu Boden stürzten. Die abgebrannte Windenergieanlage liegt umgeben von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die damals großteils ohne Bodendeckung waren. Aufgrund der Höhe des Windrades und der im Zeitpunkt des Brandes herrschenden Witterungsbedingungen (Windgeschwindigkeit von rund 25m/s) wurden einzelne Teile großräumig verfrachtet.

Die Antragstellerin begehrte Deckung (auch) für die „von Landwirten“ erhobenen, mit ca 870.000 EUR bezifferten Schadenersatzansprüche, weil sie die umliegenden Felder infolge des Schadensereignisses nicht bestellen hätten können.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung insoweit ab, als das Deckungsbegehren 250.000 EUR übersteigt, weil zwar Ansprüche auf reine Vermögensschäden mitversichert seien, aber solche im Zusammenhang mit einer Umweltstörung nach der in den vereinbarten Besonderen Bedingungen enthaltenen Klausel „Reine Vermögensschäden/Umweltstörung“ nur bis zu diesem Sublimit. Sie erklärte sich aber bereit, „die vereinbarte Summe“ auszuzahlen. Dazu heißt es in ihrem Schreiben vom 6.4.2022: „... Wir sehen damit die Klausel als erfüllt an. Bitte teilen Sie uns mit, wohin wir die vereinbarte Summe auszahlen sollen. ...“

Mit ihrem Schlichtungsantrag vom 14.2.2022 begehrt die Antragstellerin die Deckung dieser Schadenersatzforderungen über den gebotenen Betrag hinaus bis zu dem von ihr genannten Sublimit für reine Vermögensschäden von 1 Mio EUR. Sie legte die einschlägigen Versicherungsbedingungen und ein von ihr bei der Firma (*anonymisiert*) in Auftrag gegebenes, mit 25.5.2021 datiertes, auf am 21.4.2021 entnommenen Bodenproben beruhendes Gutachten vor, das zur Erfassung des Trümmerfelds und zur Abklärung dienen sollte, ob eine Bodenverunreinigung stattgefunden hat und gesundheitsschädigende Stoffe freigesetzt wurden.

Im Schlichtungsantrag bringt die Antragstellerin vor:

„Durch einen Windrad-Brand kam es zum Herabfallen von diversen Teilen aus der Gondel, vom Flügel etc. Dieser Brandschaden hatte zur Folge, dass die betroffenen Grundstücke rund um das Windrad gesäubert werden mussten und die herabgefallenen Teile aufgeräumt werden mussten. Anfangs war nicht klar, ob diese herabgefallenen Teile gesundheitsgefährdend sind und es wurde daher mit höchster Schutzausrüstung dieser Arbeit nachgegangen. Die (anonymisiert) GmbH hat raschest ein Gutachten beauftragt (anonymisiert) um festzustellen, ob es durch den Brand zu einer Umweltstörung gekommen ist und ob weitere Schritte eingeleitet werden müssen. Durch den enormen Zeitwand des Aufräumens kam es bei den geschädigten Landwirten zu massiven Ernteausfällen, es konnte nicht rechtzeitig angebaut werden und somit auch keine Erntefrüchte verkauft werden. Es stehen aus diesem Passus nun Summe von 870.000,00 im Raum und der Versicherer ist lediglich bereit EUR 250.000,00 zu bezahlen, da in der Polizza für "Vermögensschäden nach Umweltstörung" ein Sublimit von EUR 250.000,00 vereinbart gilt.

Unserer Meinung nach ist es aber zu keiner Beeinträchtigung des Erdreiches gekommen (bis auf einen minimal kleinen Teil von max 200m² was aber niemals dazu führen kann, dass der gesamte Schaden ein Umweltschaden ist - siehe Gutachten (anonymisiert)) und das Sublimit für "Vermögensschäden nach Umweltstörung" daher nicht anzuwenden.

In der Polizza gilt für reine Vermögensschäden nämlich ein Sublimit von 1.000.000,00 als versichert - und für die Forderung (die natürlich auch noch zu diskutieren sind) wären wir hier ausreichend abgedeckt.

Die (anonymisiert) beruft sich auch auf eine Aussage, dass - wenn kein Umweltschaden - die abgebrannten Teile ja am Acker verbleiben hätten können und der enorme Reinigungsaufwand nicht notwendig gewesen wäre (es hat sich erst NACH der Reinigung herausgestellt, dass lt. GA kein Umweltschaden vorliegt. Das konnte man vorher nicht wissen). Eine unserer Meinung nach sehr unangebrachte Aussage - auch kleine Teile würden auch wir - soferne wir Grundbesitzer wären - nicht dulden und weggeräumt haben wollen.“

In ihrer Äußerung zum Schlichtungsantrag vom 25.5.2022 verweist die Antragsgegnerin auf das von ihr beauftragte Gutachten der Firma (anonymisiert). Daraus ergebe sich, dass es nicht bloß zu einer Schwarzfärbung des Erdreiches durch verbrannte Teile in einem abgegrenzten Bereich von rund 200 m² gekommen sei. Die verstreuten Teile stellten eine Gefahr für Tiere und landwirtschaftliche Produkte dar und seien möglichst vollständig zu entfernen. Eine Kontamination und insbesondere eine Gefahr für die Gesundheit müsse nicht vorliegen. Die Begriffe „Umweltstörung“ und „Beeinträchtigung“ seien nach dem üblichen Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers auszulegen. Dabei sei auch folgender Hintergrund zu berücksichtigen: Im Bereich der Umweltschäden seien angesichts der unvorhersehbaren vermögensrechtlichen Konsequenzen nur Personen- und Sachschäden versichert. Der Sachschaden in Form der Bodenreinigung sei auch vollständig gedeckt worden. Der Ausnahmecharakter der Einbeziehung von Vermögensschäden im Bereich der Umwelthaftung sei daher bei der Auslegung zu berücksichtigen.

Weiters wird wörtlich ausgeführt:

„Im Duden wird Immission wie folgend beschrieben: „das Einwirken von Verunreinigungen, Lärm, Strahlen o. Ä. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Gebäude o. Ä.“ Auch im Kontext des Art 6 AHVB wird „Immission“ als „schädliche Einwirkung auf einen fremden Grundstücksbereich, die vom Verhalten im eigenen Bereich ausgeht“, definiert (vgl. VVO, Erläuterungen zu den Haftpflichtversicherungsbedingungen S 160). Alleine durch diese Interpretation ist zu sagen, dass eindeutig ein Einwirken auf (Menschen) Tiere und Pflanzen nachweislich vorgelegen ist.

Führt doch auch selbst das von unserem VN beauftragte GA, wie einleitend wiedergegeben, aus, dass die GFK-Teile eine Gefahr für Tiere und landwirtschaftliche Produkte darstellen. Allein der Umstand, dass ein Erdreich Fremdkörper enthält, welche die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ohne Säuberungsmaßnahmen beeinträchtigt, stellt bereits nach allgemeinem Sprachgebrauch eindeutig eine „Beeinträchtigung“ dar.

Schließlich zitiert die Antragsgegnerin § 180 StGB („Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt“) und gibt Kommentarmeinungen zu den Begriffen „Verunreinigung“ und „sonstige Beeinträchtigungen“ wieder. Selbst der Gesetzgeber verwende im Strafrecht unter §§ 180 ff StGB ähnliche/gleiche Begriffe wie sie hier bedingungsgemäß zur Anwendung kämen. Sie leitet daraus ab, dass der Gesetzgeber demnach zum Schluss komme, dass eine relative Verschlechterung der genannten Umweltmedien gegenüber dem Vorzustand für eine „Beeinträchtigung“ ausreichend sei.

Die Antragsgegnerin meint daher, *„dass durch den Brandfall evidentermaßen eine bedingungsgemäße Umweltstörung und ein damit im Zusammenhang stehender Vermögensschaden durch Umweltstörung (im Sinne einer „Beeinträchtigung“ gemäß Bedingungslage) vorliegt, weshalb das vereinbarte Sublimit von EUR 250.000.- zur Anwendung kommt.(...)“*

Die Antragstellerin erstattete dazu am 12.6.2022 zusammengefasst folgende Gegenäußerung:

Nach dem zitierten Gutachten seien bei den Bodenproben die Grenzwerte für Schadstoffe nicht überschritten worden. Nur deshalb, weil Fremdkörper auf dem Erdreich liegen, ohne dass Schadstoffe auf das Erdreich einwirken, könne nicht von einem Umweltschaden gesprochen werden. Dies gelte genauso, wie wenn Trümmerteile ohne Brandereignis abgebrochen und auf den Äckern herumliegen würden. Das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers sei genau gegenteilig zu den Argumenten der Antragsgegnerin. Dem Zitat aus dem Duden sei zu entgegen, dass selbst bei der Annahme, dass einige Tiere (Schafe) zu Schaden gekommen seien, betreffe dies nur die Ablagerungen auf jenem geringen Teil der Flächen, wo die Tierhaltung ausgeübt worden sei. Nach dem aus § 180 StGB abgeleiteten Argument, dass es Umweltbeeinträchtigungen nicht nur in Form von Verunreinigungen gebe, wäre eigentlich jeder Schaden als Umweltstörung abzuhandeln, was dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers widerspreche. Zusammenfassend sei es in diesem Sinn keinesfalls zu einer Umweltstörung gekommen, das

Gutachten der Firma (*anonymisiert*) beweise dies auch, weshalb das Sublimit von 250.000 EUR nicht anzuwenden sei.

Die wechselseitigen Ausführungen der Parteien im Schlichtungsverfahren entsprechen im Wesentlichen und zumindest sinngemäß ihren in der Vorkorrespondenz enthaltenen Argumenten für und gegen das Vorliegen eines Vermögensschadens, der auf eine Umweltstörung im Sinn der Bedingungslage zurückzuführen ist.

Am 2.8.2022 und am 31.8.2022 übermittelte die Antragstellerin zwei weitere Gutachten, die jeweils von (*anonymisiert*) verfasst wurden.

Als Auftraggeber ist jeweils „(*anonymisiert*) (Pächter)“ genannt. Das erste Gutachten („Technischer Bericht“) datiert vom 5.8.2021, ist bezeichnet mit „Schadenserhebung und Bodenuntersuchung der betroffenen Ackerflächen nach Brand der Windenergieanlage“ und beruht auf am 5.5.2021 entnommenen Bodenproben, das zweite Gutachten („Technischer Bericht“) datiert vom 29.8.2022, ist bezeichnet mit „Folgeprobung und Bodenuntersuchung der betroffenen Ackerflächen ein Jahr nach dem Brand der Windenergieanlage“ und beruht auf Proben, die im August 2022 entnommen wurden.

Aus den drei übermittelten Gutachten wird auszugsweise hervorgehoben:

Aus dem Gutachten der Firma (*anonymisiert*) vom 25.5.2021:

„(...) Zum Zeitpunkt der Erkundung (21.4.2021) umfasste das gesamt betroffene Areal eine Fläche von ca. 26,4 ha, die maximale Ausbreitungslänge betrug etwa 1.050 m und erstreckte sich beginnend vom Turm der Windenergieanlage in Richtung Südost.

Zur Untersuchung des Bodens auf mögliche Verunreinigungen wurden entlang der Hauptachse des Trümmerfeldes unmittelbar unterhalb des Maschinenhauses, in 50, 100 und 200 m Entfernung sowie etwas abseits der Hauptverunreinigung Bodenproben entnommen und auf typische Parameter nach einem Brandereignis untersucht. Die chemische Auswertung der Bodenproben zeigt, dass bis auf augenscheinlich stark verfärbte Bodenbereiche keine Verunreinigungen des Bodens vorliegen. Bereiche mit verunreinigtem Boden, erkennbar durch große Brandteile und schwarze Verfärbungen, weisen einen erhöhten Gehalt an Mineralölen (KW-Index) sowie sonstigen Untersuchungsparametern auf und sind daher bis in eine Tiefe von etwa 20-30 cm zu entfernen. Die Fläche an auszutauschenden Oberböden wird auf etwa 100 bis 200 m² geschätzt.

Die Entnahme einer Materialprobe aus GFK-Teilen und deren elektronenmikroskopische Untersuchung zeigen, dass von den herabgestürzten und verteilten Glasfaserteilen keine gesundheitsgefährdende Wirkung ausgeht. Es konnten keine künstlichen Mineralfasern oder lungengängige WHO-Fasern nachgewiesen werden.

Heruntergefallene GFK- und Trümmerteile der Windenergieanlage stellen eine Fremdkörpergefahr für Tiere und landwirtschaftliche Produkte dar und sind daher so gut wie möglich zu entfernen. (...)“

Aus dem Gutachten (anonymisiert) vom 5.8.2021:

„Es konnte im Zuge der Begehung (am 5.5.2021) eine oberflächliche Kontamination der angrenzenden Ackerflächen ohne ersichtliche Verlagerung in die Tiefe festgestellt werden, allerdings waren die Trümmerteile zum Zeitpunkt der Erhebung sehr porös und fragil, zerbrachen bereits bei minimaler Berührung. Die Entnahme von 3 Bodenproben erfolgte ...innerhalb von 3 repräsentativen Teilflächen (wenig bis stark kontaminiert). ... Probe 1 entspricht dabei einer repräsentativen Teilfläche in Hauptwindrichtung, Probe 2 einer optisch stark kontaminierten Teilfläche in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlage und Probe 3 einer durchschnittlich kontaminierten Teilfläche. ... Eine quantitative Untersuchung der Materialproben zeigt, dass zum Zeitpunkt der Probeentnahme (vor den Säuberungsarbeiten auf den betroffenen Flächen) von 1m² in 0-2cm Tiefe auf einer durchschnittlich kontaminierten Fläche gewichtsmäßig rund ein Drittel an bodenfremdem Material vorgefunden wurde, auf stark kontaminierten Flächen in unmittelbarer Nähe des Schadenereignisses ca 46,4%. ... Die vorliegenden Analyseergebnisse weisen, bis auf eine deutliche Überschreitung des KW-Indexes bei Probe 3 (vermutlich verschmortes Material, Mineralöle) auf keine chemische Kontamination des Bodens hin. ... Da heruntergefallene Trümmerteile eine Beeinträchtigung für Tiere und landwirtschaftliche Produkte darstellen, sollte die gesamte Oberfläche des betroffenen Areals ordnungsgemäß gesäubert werden. Allerdings kann aufgrund der fragilen Haptik des Trümmermaterials eine vollständige Entfernung vermutlich nicht sichergestellt werden. Bereiche mit augenscheinlich verunreinigtem Bodenmaterial (große Brandteile, schwarze Verfärbungen an der Bodenoberfläche) sollte entfernt und eine Verlagerung der Kontamination in die Tiefe abgeklärt werden“.

Zur Probe 3 wird in der Lichtbildbeilage als „Bemerkung“ angeführt: „Repräsentiert durchschnittliche Kontamination (größter gesamter Flächenanteil)“. Weitere Abbildungen zeigen „verschiedenartige verschmorte Trümmer“ (wobei ein Trümmerteil kaum handtellergrößer erscheint), poröses Material und verschiedenes faserartiges Material, das zum Teil knäuelartig auf der Ackerfläche verteilt ist.

Aus dem Gutachten (anonymisiert) vom 29.8.2022:

„Es konnte im Rahmen der Folgerhebung zunächst keine optisch erkennbare Kontamination der Ackerflächen festgestellt werden, da ein Großteil der z.T. sehr porösen Trümmerteile bereits beseitigt wurde und der betroffene Schlag in der Zwischenzeit ackerbaulich genutzt wurde (Senf, Dinkel, danach gerubbert). ... Bei der vorliegenden Untersuchung wurde auf einer ausgewählten Teilfläche (1m² in 0-2cm Tiefe) in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Windenergieanlage gewichtsmäßig rund 0,3% an bodenfremdem Material vorgefunden. Im Vorjahr wurden auf vergleichbaren Teilflächen gewichtsmäßig deutlich mehr (32,9% bzw. 46,4%) Trümmerteile ausgesiebt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Trümmerteile ordnungsgemäß entfernt wurde, ein geringer Anteil des porösen Materials wurde eventuell aufgrund der Bodenbearbeitung (Grubbern) zerkleinert und in tiefere Schichten verschleppt. ... Zusammenfassend kann aufgrund der vorliegenden Ergebnisse davon ausgegangen werden, dass in den analysierten Bodenproben (0-30

cm) keine signifikante Kontamination mit Trümmerteilen oder sonstigen Verunreinigungen vorliegt. Im Vergleich zum Vorjahr kam es - mit Ausnahme von erhöhten Werten für Al und Fe (Aluminium und Eisen) bei Probe 1 (diese Probe entspricht der Probe 3 im Vorgutachten) sowie einer leichten Überschreitung beim Grenzwert für anionische Tenside, zu keiner Verschlechterung der bodenökologischen Parameter bzw. keiner unmittelbaren Gefahr für die Bodengesundheit.“

Rechtlich folgt:

Wie aus den Gutachten von (*anonymisiert*) hervorgeht, sind die durch den Brand der Windkraftanlage betroffenen Ackerflächen verpachtet. Es erhebt demnach ein Pächter Schadenersatzansprüche gegen die Antragstellerin, weil die Äcker eine Saison lang nicht bestellt werden konnten und er dadurch ein Gewinnentgang erlitten hat. Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin gehen übereinstimmend davon aus, dass damit ein reiner Vermögensschaden geltend gemacht wird. Dafür spricht jedenfalls, dass weder ein Saatgut noch vom Pächter gezogene Feldfrüchte vernichtet oder beschädigt wurden, weil ja noch gar nichts angebaut war und die Aussaat erst beginnen sollte. Der betroffene Grund und Boden stand nicht im Eigentum des Pächters. Der Pächter erlitt demnach keinen Sachschaden, auf den sein Verdienstentgang im Sinn des Art. 12.1.1 AHVB zurückgeführt werden könnte.

Die Antragstellerin haftet jedenfalls verschuldensunabhängig für Sachschäden, die auf den Brand der Windkraftanlage zurückzuführen sind. Als Haftungsgrundlage kommen insbesondere die §§ 364, 364a ABGB betreffend Immissionen und - je nach Brandursache - das Reichshaftpflichtgesetz (RHG), wonach der Betreiber einer Anlage zur Abgabe von Elektrizität für Personen- und Sachschäden haftet (vgl § 1 RHG), in Betracht.

Dem „Vermögen“ einer Person kommt jedoch kein absoluter Schutz zu. Die Verursachung eines reinen Vermögensschadens macht daher nur dann ersatzpflichtig, wenn sich die Rechtswidrigkeit der Schädigung zB aus der Verletzung vertraglicher Pflichten, aus der Verletzung absoluter Rechte oder aus der Übertretung von Schutzgesetzen ableiten lässt. Bei deliktisch zugefügten Schäden verlangen Lehre und Rechtsprechung also für die Haftung des Schädigers für reine Vermögensschäden den Eingriff in ein absolut geschütztes Gut (wozu unter anderem das Eigentum des Geschädigten zählt, das hier aber nicht verletzt wurde) oder die Verletzung eines Schutzgesetzes (vgl RIS-Justiz RS0022462). Schutzgesetze im Sinn des § 1311 ABGB sind abstrakte Gefährdungsverbote, die dazu bestimmt sind, die Mitglieder eines Personenkreises gegen die Verletzung von Rechtsgütern zu schützen (RS0027710). Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB ist nicht nur ein Gesetz im formellen Sinn, sondern jede Rechtsvorschrift, die inhaltlich einen Schutzzweck verfolgt (RS0027415).

Beide Parteien gehen davon aus, dass dem Geschädigten der Ersatz des reinen Vermögensschadens zusteht, wie aus ihrer Korrespondenz und ihrem wechselseitigen Vorbringen hervorgeht. Aus dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 6.4.2022 ergibt sich zudem, dass sie sich bereits zur Deckung dieses Schadens durch Zahlung der „vereinbarten Summe“, also von oder zumindest bis 250.000 EUR, bereit erklärte. Abgesehen davon

umfasst die Haftpflichtversicherung auch die Abwehrdeckung (Art 1.2.1.2 AHVB). Es kann daher unerforscht bleiben, auf welcher gesetzlichen Grundlage, insbesondere aufgrund welcher Schutznorm, die - von beiden Parteien unterstellte - Haftung der Antragstellerin für reine Vermögensschäden beruht.

Nach der unstrittigen und insoweit klaren Bedingungslage sind zusätzlich zu Sachschäden und daraus abgeleiteten Schäden auch reine Vermögensschäden vom Versicherer zu decken, reine Vermögensschäden, die auf einer „Umweltstörung“ beruhen, allerdings nur bis zu 250.000 EUR. Strittig ist daher allein die Frage der Auslegung des Begriffs „Umweltstörung“ im Sin des Art 6 AHVB.

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]).

Rechtsbegriffe sind jedoch, wenn sie in der Rechtssprache eine bestimmte, unstrittige Bedeutung haben, in diesem Sinn auszulegen. Dementsprechendes hat auch für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendeten Rechtsbegriffe zu gelten (RS0123773).

Der Begriff „Umweltstörung“ ist kein Rechtsbegriff, er kommt in der Rechtssprache nicht vor. Er wird allerdings in Art. 6.1. näher definiert: „Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen“. Auch in dieser Definition finden sich keine Begriffe, die in der Rechtssprache eine klare Bedeutung hätten - mit Ausnahme des Begriffs „Immissionen“.

Dass § 180 StGB mit der Deliktsbezeichnung „Beeinträchtigung der Umwelt“ verschiedene Tatbestände beschreibt, macht die dazu verwendeten Begriffe (Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung, Gefährdung, Verschlechterung des Zustands, Beschädigung) im Gegensatz zur Argumentation der Antragsgegnerin noch nicht zu Rechtsbegriffen, die im aufgezeigten Sinn zur Auslegung des Art. 6 ARB herangezogen werden könnten. Bei der Auslegung der strittigen AVB-Klausel kommt es nicht auf das strafrechtliche Verständnis von § 180 StGB, sondern ausschließlich darauf an, welches Verständnis von einem Versicherungsnehmer, der Art.6 ARB liest, erwartet werden kann, wobei lediglich der Begriff „Immissionen“ im Sinn der §§ 364 und 364a ABGB zu verstehen ist. Damit ist klargestellt, dass es um Beeinträchtigungen geht, die „von außen“ kommen; um Einwirkungen auf einen fremden Grundstücksbereich, die vom eigenen Bereich des Störers ausgehen, jedenfalls nicht um Beeinträchtigungen des Verursachers selbst.

Die Bestimmungen lauten auszugsweise:

§ 364 Abs 2 ABGB:

„Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.“

§ 364a ABGB:

„Wird jedoch die Beeinträchtigung durch eine Bergwerksanlage oder eine behördlich genehmigte Anlage auf dem nachbarlichen Grund in einer dieses Maß überschreitenden Weise zu verlangen, auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde.“

§ 364a ABGB postuliert eine verschuldensunabhängige Ausgleichshaftung. Dieser Anspruch richtet sich nicht nur gegen den Grundeigentümer, sondern gegen jeden, der das Grundstück für seine Zwecke benutzt (RS0010519). Auch Bestandnehmern werden Ansprüche nach diesen Bestimmungen zuerkannt (7 Ob 654/89=SZ 62/204 [verstärkter Senat] und Folgeentscheidungen).

Entsprechend der in den §§ 364 und 364a ABGB genannten Voraussetzung einer nicht unwesentlichen „Beeinträchtigung“ (und nicht eines „Schadens“) enthält die Definition der Umweltstörung in Art. 6.2.1. ARB ebenfalls den Begriff „Beeinträchtigung“, wobei in einem eigenen Einschub („einschließlich des Schadens ... an“) klargestellt wird, dass (zusätzlich zur Beeinträchtigung) selbstverständlich auch ein „Schaden“ an Erdreich und Gewässern versichert ist. Dass die Haftpflichtdeckung in Art. 6 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus „Sachschäden“ und daraus abgeleiteten Schäden im Sinn des Art.1.2.1.1 AHVB begrenzt ist, ist damit zu erklären, dass nach der Grunddeckung der AHVB reine Vermögensschäden nicht versichert sind. Dementsprechend ist in der vereinbarten Zusatzdeckung, die für reine Vermögensschäden im Zusammenhang mit einer Umweltstörung gewährt wird, keine Rede davon, dass der Eintritt eines „Sachschadens“ Voraussetzung der Deckung ist.

Bereits die Auslegung der Bedingungslage nach deren Wortlaut ergibt daher, dass für das Vorliegen einer „Umweltstörung“ eine „Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Erdreichs“ genügt und nicht auch ein „Schaden an Erdreich“ eingetreten sein muss.

Für einen durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer indiziert allein schon der Begriff „Umweltstörung“ eine weniger weitreichende Beeinträchtigung der Umwelt als eine chemische oder physikalische Veränderung des Erdmaterials selbst durch Substanzen, die in die Erde eindringen, sich mit der Erde vermischen und dadurch die Erde gleichsam „vergiften“. Ein Verständnis dahin, dass nur eine in die Tiefe reichende Veränderung der Substanz der Erde, die das Erdmaterial selbst derart unbrauchbar macht, um darauf Früchte zu ziehen - womöglich sogar, weil Gesundheitsschäden zu befürchten wären -, dem Begriff

der „Umweltstörung“ entspricht, kann einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nicht unterstellt werden. Die Begriffe „Umweltstörung“ und „Beeinträchtigung“ legen vielmehr nahe, dass es nicht erst zu solchen Veränderungen der Substanz der Materie „Erde“ kommen muss, damit die Klausel „Reine Vermögensschäden/Umweltstörung“ mit dem Sublimit von 250.000 EUR zum Tragen kommt.

Eine „Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Erdreichs“ und damit eine „Umweltstörung“, wie sie in Art. 6.1. AHVB definiert ist, ist nach den aufgezeigten Auslegungsgrundsätzen daher auch dann anzunehmen, wenn nur die Oberfläche des Erdreichs betroffen ist. Eine „Beeinträchtigung“ liegt jedenfalls vor, wenn derart weiträumig derart viele, teils auch sehr kleine Substanzen, die von einer brennenden Windkraftanlage stammen, niederfallen, das Erdreich bedecken und nicht gleichsam „durch ein paar Handgriffe“ entfernt werden können, sondern aufwändige Reinigungsarbeiten erforderlich machen, damit überhaupt wieder eine Aussaat möglich wird. Daran, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der betroffenen Ackerflächen, nämlich die kurz bevorstehende Aussaat von Feldfrüchten, durch die in den Gutachten beschriebenen Immissionen nicht möglich war, kann nach den zitierten Auszügen der Gutachten nicht zweifelhaft sein. Die Verunreinigungen betrafen nicht nur das relativ kleine Gebiet in unmittelbarer Nähe der brennenden Windkraftanlage, wo zudem tiefer reichende Verunreinigungen des Bodens vorlagen, sondern -laut dem Gutachten der Firma (*anonymisiert*)- ein Areal von ca 26 Hektar, wenn auch mit unterschiedlich starker Intensität. Die im Gutachten von DI (*anonymisiert*)beschriebene „durchschnittliche Kontamination“, auf der noch am 5.5.2021, ein paar Wochen nach dem Schadensereignis, der gewichtsmäßige Anteil an bodenfremden Material ca ein Drittel betrug, befand sich nach diesem Gutachten sogar auf dem größten Teil der betroffenen Flächen. Auf diesem Areal war nach dem Gutachten von DI (*anonymisiert*) noch dazu in der dort entnommenen Probe aus dem Erdreich eine deutliche Überschreitung des KW-Indexes (vermutlich verschmortes Material, Mineralöle) festzustellen, also nicht bloß oberflächliche Fremdkörper. Sogar mehr als ein Jahr nach dem Brandgeschehen war auf diesem Bereich noch eine erhöhte Schadstoffbelastung festzustellen.

Dass die beschriebenen Fremdkörper die gesamte betroffene Ackerfläche unbrauchbar für eine Bebauung machten, zeigen auch die Fotobeilagen der Gutachten, auf denen über das gesamte Areal verstreute, kleine und größere verschmorte Teile und feinfaseriges, zum Teil kleine Haufen bildendes Material zu sehen ist. Auch ein Laie auf dem Gebiet der Boden- und Pflanzenkunde kann sich gut vorstellen, dass derartige Ablagerungen auf einem Ackerboden ein ordnungsgemäßes Wachstum und insbesondere eine Verwertung von womöglich von diesen Ablagerungen verschmutzten Teilen, sei es auch nur als Tierfutter, nicht infrage kommt. Es ist jedenfalls von einer wesentlichen Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Gebrauchs der gesamten betroffenen Ackerflächen im Sinn der §§ 364 und 364a ABGB und von einer Beeinträchtigung der - ohne das Brandgeschehen intakten und zur Kultivierung von Feldfrüchten geeigneten - Umwelt auszugehen.

Die Auslegung des Art. 6 AHVB im Zusammenhang mit der vereinbarten Deckung reiner Vermögensschäden als Folge von Umweltstörungen ergibt somit für den der

Schlichtungskommission zur rechtlichen Bewertung vorliegenden Sachverhalt, dass für die strittigen Schadenersatzforderungen das Sublimit von 250.000 EUR gilt.

Der Antrag, auch darüber hinausgehende Deckung zu empfehlen, ist daher abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 1. Dezember 2022